

ZH_OBERGERICHT VV210004 vom 21. Oktober 2021

ZH Obergericht, 2021-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VV210004

FR: ZH_OBERGERICHT VV210004 du 21 octobre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT VV210004 del 21 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

Prozessverlauf

E. 1.1

Mit Eingabe vom 23. September 2021 übermittelte der Präsident des Bezirksgerichts C._____, lic. iur. D._____, der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich ein gemeinsames Scheidungsbegehren von A.____ (fortan Gesuchstellerin) und B.____ (fortan Gesuchsteller) mit dem Ersuchen, den Prozess einem anderen Bezirksgericht des Kantons Zürich zuzuweisen. Zur Begründung wurde angeführt, die Gesuchstellerin sei seit Jahren am Bezirksgericht C.____ als Bezirksrichterin tätig, so dass sich die Durchführung des Prozesses am Bezirksgericht C.____ aus Gründen der Unbefangenheit verbiete (act. 1).

E. 1.2

Mit Verfügung vom 29. September 2021 (act. 3) setzte die Verwaltungskommission den Gesuchstellern Frist zur freigestellten Stellungnahme an. Beide teilten rechtzeitig mit, auf eine Stellungnahme zu verzichten (act. 4 und 5).

E. 2

Prozessuales Zuständig zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs um Umteilung ist die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich als unmittelbare Aufsichtsbehörde über die ihm unterstellten Gerichte (§ 80 Abs. 1 lit. b GOG).

E. 3

Materielles

E. 3.1

Kann ein Gericht infolge Ausstands nicht mehr durch den Beizug von Ersatzmitgliedern besetzt werden oder ist der Beizug von solchen nicht angebracht, so überweist die Aufsichtsbehörde die Streitsache einem anderen Gericht gleicher sachlicher und funktionaler Zuständigkeit (§ 117 GOG).

E. 3.2

Beim Bezirksgericht C.____ handelt es sich um ein ... Die Gesuchstellerin des besagten Scheidungsverfahrens ist seit Jahren als Bezirksrichterin am Bezirksgericht C.____ tätig. Es ist davon auszugehen, dass zwischen den Bezirksrichterinnen und Bezirksrichtern ein kollegiales bzw. teilweise sogar freundschaftliches Verhältnis besteht, weshalb es nicht angebracht erscheint, diese ein Verfahren behandeln zu lassen, das durch eine Kollegin und ihren Ehemann eingeleitet wurde. Gegen aussen könnte dadurch der Eindruck erweckt werden, die

- 3 - Richterinnen und Richter seien nicht ausreichend unabhängig, auch wenn sie sich vorliegend selbst nicht zur Frage des Ausstandes geäußert haben. Gleiches gilt für die juristischen Mitarbeiter des Gerichts, weshalb davon abgesehen ist, für die Behandlung des Scheidungsverfahrens Ersatzmitglieder heranzuziehen. Demzufolge ist das Verfahren an das Bezirksgericht Zürich zur weiteren Behandlung zu überweisen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.